



Datum, 13.10.2020 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/242/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	21.10.2020	
Bauausschuss	21.10.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	22.10.2020	
Stadtverordnetenversammlung	29.10.2020	
Bauausschuss	25.11.2020	
Bauausschuss	03.12.2020	
Stadtverordnetenversammlung	03.12.2020	

Neufassung der Vergaberichtlinien / einer Vergabeordnung für die Stadt Neu-Anspach

Sachdarstellung:

Die Stadt Neu-Anspach hat im Jahre 2004 im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit gemeinsam mit den Kommunen Usingen, Schmitten sowie Wehrheim und in Kooperation mit dem Anwaltsbüro Trautner eine Geschäftsordnung für die Vergabe von Leistungen, Bauleistungen und freiberuflichen Leistungen (nachfolgend GO-Vergabe genannt) erarbeitet, die mit Datum 11.02.2008 nochmals für Neu-Anspach angepasst wurden.

Diese Geschäftsordnung hat in ihrem grundsätzlichen Aufbau bis heute Gültigkeit, jedoch sind hier noch die Eigenbetriebe der Stadt Neu-Anspach genannt, die zwischenzeitlich aufgelöst wurden.

Sie wurde lediglich im Jahre 2019 an die Wertgrenzen des Runderlasses des Hess. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung angepasst, jedoch schriftlich nicht geändert.

Bei der letzten Anpassung im Jahre 2019 wurde bereits darauf hingewiesen, dass wir nicht zuletzt auch nach Hinweisen des Landesrechnungshofes beabsichtigen die Vergaberichtlinien komplett zu überarbeiten.

Im Zuge der IKZ-Bereiche ist es unabdinglich eine gemeinsame GO-Vergabe anzuwenden

Diese Überarbeitung sollte ursprünglich durch die Stadt Neu-Anspach erfolgen, konnte aus personellen Gründen aber nicht umgesetzt werden. Man entschied sich daher sowohl in Neu-Anspach als auch in Usingen erneut auf Herrn Rechtsanwalt Trautner zurückzugreifen, der zuvor in 2019 für Glashütten die Vergaberichtlinien erarbeitet hatte.

Die nun vorgelegte Vergaberichtlinien Geschäftsordnung der Stadt Neu-Anspach für die Verfahren zur Vergabe von Bau- und Dienstleistungen (GO-Vergabe) bildet die zurzeit gültigen gesetzlichen Regelungen ab.

Gegenüber den städtischen Vergaberichtlinien aus dem Jahre 2008 haben sich neben den rechtlichen Angleichungen und den vorgenommenen sprachlichen Anpassungen folgende Dinge geändert:

- Die Vergaberichtlinien sind nun deutlich umfangreicher, da für jede einzelne Vergabeform die Verfahrensschritte festgelegt wurden.
- Zusätzlich wurden unter Ziffer 4 allgemeine Grundsätze für alle Vergaben definiert. In diesen ist auch die zwingend notwendige Dokumentation der einzelnen Vergabeschritte festgeschrieben. Insbesondere diese Dokumentation soll künftig durch ein DV-Verfahren sichergestellt werden, welches den Sachbearbeiter durch die einzelnen Vergabeschritte führt.
- Im Bereich „Controlling“ ist nun vorgesehen, dass alle Vergaben nach der zum 01.10.2020 in Kraft getretenen Vergabestatistikverordnung zu melden sind. Alleine diese Meldungen sind so umfangreich, dass sie dem Grunde nach nur im Rahmen eines DV-Verfahrens umsetzbar sind.
- Bei den Wertgrenzen für die einzelnen Verfahren wird von den derzeit gültigen Wertgrenzen ausgegangen. In § 3 ist zusätzlich geregelt, dass automatisch die neuen Wertgrenzen gelten, sollten diese durch Runderlasses des Hess. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung angepasst werden. Mit dieser Regelung wollen wir vermeiden, dass bei jeder Anpassung durch das Land Hessen auch die Vergaberichtlinien angepasst werden müssen.
- Bei den Befugnissen für Vergaben, Zuschlagserteilung etc. haben wir die bisherigen Wertgrenzen beibehalten.

Ein Teil dieser Veränderungen gründet sich auf Punkte, die vom Landesrechnungshof im Rahmen der vergleichenden Prüfung „Vertragsmanagement“ aufgezeigt und angeregt wurden.

Zum einen ging es im Bericht um eine digitale Dokumentation der Vergaben, die das bereits aufgebaute und sehr positiv bewertete System eines internen Kontrollsystems unterstützen würde.

Zum anderen wurde darauf hingewiesen, dass die Regelungen der Stadt noch sehr starr waren, obwohl das Land das Vergabeverfahren hinsichtlich der Wertgrenzen bereits gelockert hatte. Im Ergebnis schrieb die Stadt dann zum Beispiel noch öffentlich aus, hätte aber nur beschränkt ausschreiben müssen. Der zusätzliche Aufwand der Stadt wurde vom Landesrechnungshof als nicht ökonomisch beurteilt.

Die Digitalisierung der Abläufe wird schon seit Jahren bereits umgesetzt, diese ermöglicht Anbieter, Angebote auf digitalem Wege abzugeben. Auch hier ist geplant, eine gemeinsame Vergabeplattform mit Usingen zu betreiben, um auch in diesem Bereich eine einheitliche Verfahrensweise zu haben, die gemeinsame Ausschreibungen vereinfachen würde.

Die Verwaltung will also auch in diesem Bereich versuchen kurz bis mittelfristig zusätzliche Möglichkeiten zu eröffnen, die der zunehmenden Digitalisierung Rechnung tragen.

Insoweit sind in dieser GO-Vergabe Öffnungsmöglichkeiten vorhanden, die solche Verfahren zulassen ohne erneut die Vergaberichtlinien anpassen zu müssen. Geplant ist, die bestehende Software zu nutzen bzw. zu erweitern, oder eine andere Software im ersten Halbjahr 2021 einzuführen.

Zusätzliche Anmerkungen:

Das Vergaberecht ist ein hochkomplexes Rechtsgebiet, das regelmäßigen Veränderungen unterliegt. Durch die Vielzahl an Vorschriften entsteht eine hohe Kompetenzanforderung an die mit Ausschreibungen betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Dennoch existiert in den allermeisten Kommunen keine zentrale Organisation für Auftragsvergaben. In all diesen Kommunen werden Beschaffungen in der Regel „nebenher“ wahrgenommen und gehören dem Grunde nach nicht zum eigentlichen Tätigkeitsbereich der Sachbearbeiter.

Dies hat zur Konsequenz, dass sich in dieser Rechtsmaterie immer mehr Anwaltsbüros etablieren und entweder die Kommunen, aber auch die Unternehmen in Ausschreibungsverfahren beraten.

Diese Problematik greift der Verfahrensweg im Kreis Groß-Gerau auf, der 2017 für die Kommunen des Kreises ein kommunales Vergabezentrum gegründet hat, das auch vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie als innovativ und zukunftsweisend angesehen wird.

Die Kommunen des Usinger Landes haben sich 2019 im Detail mit dem Vergabezentrum des Kreises Groß-Gerau auseinandergesetzt und erachten ein solches Verfahren ebenfalls für zukunftsweisend. Auch auf

Kreisebene wurde das Modell des Kreises Groß-Gerau mittlerweile vorgestellt und die Kommunen im Vordertaunus prüfen derzeit ebenfalls, ob ein solches –gemeinsames- kommunales Vergabezentrum für sie sinnvoll wäre.

Neu-Anspach wird auf Sicht wie auch andere Kommunen des Usinger Landes, anstreben ein solches Kompetenzzentrum aufzubauen, oder Bestandteil eines solches Zentrums zu sein. Die Vereinheitlichung der Verfahrenswege mit Usingen ist ein erster Schritt in diese Richtung.

Mit einem solchen Kompetenzzentrum könnte dann nicht nur eine größere Rechtssicherheit gewährleistet werden, auch das Thema Mengenbündelung, Abschluss umfassender Rahmenverträge, geringere Kosten für den Bereich der Datenverarbeitung und der Aufbau eines strategischen Beschaffungsmanagements (auch unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte) wären Ziele, die gemeinsam besser zu erreichen wären.

Vor diesem Hintergrund wird die derzeitige Anpassung der Vergaberichtlinien an die rechtlichen Gegebenheiten von der Verwaltung als ein Zwischenschritt angesehen, dem mittelfristig noch weitere Schritte folgen sollten.

Der Leistungsbereichs LB 65 schlägt daher vor:

Im Zuge der IKZ-Bereiche ist es unabdinglich eine gemeinsame GO-Vergabe anzuwenden. Die als Anlage 1 beigefügte „Geschäftsordnung der Stadt Neu-Anspach für die Verfahren zur Vergabe von Bau- und Dienstleistungen (GO-Vergabe) ist daher zu beschließen und tritt ab dem 01.01.2021 in Kraft.

Die Finanzierung der Ausarbeitung GO-Vergabe erfolgt zu 50% über Haushalt der Stadt Usingen und zu 50% über den Haushalt der Stadt Neu-Anspach. Die Anteilskosten von ca. 2.000 EUR sind über die Haushaltstelle 52111212 Zentrale Vergabestelle, 111030 Zentrale Organisations- und Verwaltungsdienstleistungen, 6771000 Aufw.Sachverst.Rechtsanw.Gerichtsk. abgedeckt. Hier stehen ausreichend Mittel zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte „Geschäftsordnung der Stadt Neu-Anspach für die Verfahren zur Vergabe von Bau- und Dienstleistungen (GO-Vergabe) wird beschlossen und tritt ab dem 01.01.2021 in Kraft.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlage 1 = GO-Vergabe Stand 08.10.2020

Haushaltsrechtlich geprüft:

Die Stadt Neu-Anspach unterliegt weiterhin der vorläufigen HH-Führung nach §99 HGO. Aufgrund der rechtlichen Verpflichtungen die aus der Vergabeordnung hervorgehen und dem wirtschaftlichen Vorteil durch die Zusammenarbeit mit der Stadt Usingen unterliegt die geplante Ausgabe den Bestimmungen des o.g. Paragraphen.

